

Satzung

des

Ersten Flensburger Kanu-Klubs e.V.

(In der Fassung vom 23.02.2024)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Erster Flensburger Kanu-Klub e.V.“ und hat seinen Sitz in Flensburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Flensburg eingetragen und ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund und im Deutschen Kanu-Verband, jeweils über deren Unterverbände.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will bei seinen Mitgliedern durch Ausübung des Kanusports die Leibesertüchtigung fördern und Heimatliebe pflegen. Diese Ziele sollen im Verein, je nach Jahreszeit, durch Veranstaltung von Wanderfahrten und Regatten sowie durch Wanderungen, Versammlungen und Leichtathletik erstrebt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Als Verein, der Natursport betreibt, fördert er den Schutz von Natur und Umwelt.

§ 3 Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Farben und Flagge

Die Farben des Vereins sind blau-weiß-rot. Der Stander mit der Grundfarbe weiß trägt in einem schwarz umrandeten runden weißen Feld in schwarz die Buchstaben EFKK.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Schlichtungsausschuss

§ 6 Jahreshauptversammlung

Die (ordentliche) Jahreshauptversammlung findet jährlich im Februar unter Leitung des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, statt. Die Einladung durch den Vorstand dazu erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Beifügung der Tagesordnung. Ebenso ist die Versendung der Einladung mit Tagesordnung in Textform, also E-Mail, möglich. Die Zusendung mit der üblichen „EFKK-Rundschau“ erfüllt dieses formelle Erfordernis.

Pflichtpunkte auf der Tagesordnung der ausschließlich zuständigen Jahreshauptversammlung sind:

1. Berichte
 - a) des Vorstandes
 - b) des Kassenwartes
 - c) der Kassenprüfer
2. Abstimmungen
 - a) Entlastungen
 - b) Wahlen
 - c) Haushaltsvoranschlag
 - d) Anträge an die Jahreshauptversammlung

Anträge sind bis zum 31.12. des Jahres beim Vorstand einzureichen und von ihm in der Vereinszeitung zu veröffentlichen, können aber auch am Beginn der Versammlung über einen Dringlichkeitsantrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Jahreshauptversammlung.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dieses vom Vorstand beschlossen ist oder von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Der Termin der Versammlung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung dazu erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstand. Ebenso ist die Versendung der Einladung mit Tagesordnung in Textform, also E-Mail, möglich.

§ 7 Vorstand

Zur Führung des Vereins nach den in der Satzung festgelegten Regelungen ist ausschließlich der Vorstand berechtigt.

Der Vorstand besteht aus aktiven erwachsenen Mitgliedern (§ 10), und zwar dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftwart
- e) Bootshauswart
- f) Wanderwart
- g) Sportwart

- h) Platzwart
- i) Jugendwart, der von der Jugendversammlung gewählt wird

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine regelmäßige und längstens 2-jährige Amtsdauer, wechselweise in den Jahren mit gerader Endzahl der

1. Vorsitzende
Kassenwart
Bootshauswart
Platzwart

mit ungerader Endzahl der

2. Vorsitzende
Schriftwart
Wanderwart
Sportwart

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei einer Abwahl von im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern gegen deren Willen durch außerplanmäßige Neuwahl ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Vorstand kann besonders verdienstvolle 1. Vorsitzende nach Ablauf ihrer Amtszeit zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Vorher ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung gem. § 12 (Ehrenmitgliedschaft) einzuholen. Der Ehrenvorsitzende ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt; er hat kein Stimmrecht im Vorstand. Der Ehrenvorsitzende ist Ehrenmitglied.

§ 8 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss kann bei Meinungsverschiedenheiten und Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins angerufen werden und hat als Schlichter zu fungieren. Bei Ausschlüssen zur Beendigung einer Mitgliedschaft stimmt der Schlichtungsausschuss zusammen mit dem Vorstand ab.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus bis zu fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören. Er wird von der Jahreshauptversammlung in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt. Bei der Wahl kann jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Kandidaten seine Stimme geben. Gewählt sind die fünf mit den meisten Stimmen. Falls weniger als fünf Vereinsmitglieder kandidieren sind entsprechend weniger gewählt.

Tritt ein Ausschussmitglied zwischenzeitlich zurück, so rückt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen nach. Über Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 9 Jugendgruppe

Der Verein hat eine besondere Jugendgruppe, die innerhalb des Vereins als eigene Abteilung gemäß Jugendordnung besteht und vom Jugendwart des Vereins geleitet sowie vom örtlichen Jugendpfleger und dem Leiter des Kreisjugendringes betreut wird.

§ 10 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1.
 - a) aktiven erwachsenen Mitgliedern (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - b) aktiven jugendlichen Mitgliedern (ab Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
2. Passivmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Passivmitglieder sind nicht aktiv in der satzungsgemäßen Vereinsarbeit tätig. Ihre Beziehung zum Verein beschränkt sich auf Teilnahme an Festveranstaltungen. Sie haben kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und auch kein passives Wahlrecht. Das Bootshaus, der Zeltplatz und das Material stehen Ihnen in der Regel nicht zur Verfügung.

§ 11 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins dürfen alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr werden, wenn sie bei einem Vorstandsmitglied schriftlich um Aufnahme nachsuchen.

Ein Kind im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr darf auf Antrag Mitglied werden, wenn mindestens ein gesetzliches Elternteil Mitglied des Vereins ist und die Betreuung dieses Kindes innerhalb des Vereins übernimmt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann ein Mitglied des Vereins auf Grund besonderer persönlicher Verdienste um die Förderung des Vereins werden. Über die Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag eines Mitglieds.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes / gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand spätestens 30 Kalendertage vor dem jeweils 30.6. bzw. 31.12. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss sind das Privateigentum aus dem Bootshaus zu

entfernen sowie DKV-Ausweis und Bootshausschlüssel an den Vorstand zurückzugeben.

Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann ein Mitglied durch gemeinsamen $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und des Schlichtungsausschusses ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen den Zweck des Vereins oder Vereinsinteressen gröblich verstößt
- b) die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt
- c) Beiträge und Gebühren zwei Monate nach Fälligkeit trotz Erinnerung/Mahnung, schriftlich oder in Textform, (E Mail), nicht zahlt.
- d) Bußgelder einen Monat nach Zustellung des Bescheides nicht zahlt
- e) sich am Eigentum eines oder mehrerer anderer Mitglieder oder des Vereins vergeht
- f) Eigentum eines oder mehrerer anderer Mitglieder oder Einrichtungen des Vereins böswillig beschädigt
- g) Gegen die Satzung, die Bootshaus- und Zeltplatzordnung oder die Fahrbedingungen für Minderjährige verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Die gemeinsame Entscheidung des Vorstandes und des Schlichtungsausschusses über den Ausschluss ist endgültig.

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft die Beiträge, Gebühren und Bußgelder zu zahlen, die von der Jahreshauptversammlung beschlossen sind. Für minderjährige Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter.

Auf Anordnung des Vorstandes können die im § 10 Nummer 1. der Satzung genannten Mitglieder zu Arbeitsleistungen für den Verein herangezogen werden. Art und Umfang der Arbeitsleistungen wird von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied festgelegt.

Mitglieder, die die vereinseigenen Einrichtungen (Bootshaus und Zeltplatz) für einen längeren Zeitraum als drei vollständige Kalendertage ununterbrochen nutzen, können auf Anordnung eines vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglieds zu Arbeitsleistungen zusätzlich herangezogen werden. Von diesen Arbeitsleistungen sind Ehrenmitglieder nicht befreit.

Mitglieder, die die genannten Arbeitsleistungen nicht erbringen, werden mit einer Buße belegt.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer jährlich wechselweise auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung die Kassengeschäfte des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres des Vereins zu überprüfen und das Recht, laufend Einsicht zu nehmen.

§ 16 Protokoll

Von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es ist für alle darin enthaltenen Entscheidungen urkundlicher Nachweis und vom Versammlungsleiter und dem berufenen Protokollführer zu unterschreiben.

Ergebnisprotokolle der Jahreshauptversammlungen werden in der Vereinszeitung und von Vorstandssitzungen durch Aushang im Bootshaus veröffentlicht.

§ 17 Wahlen

Gewählt und abgestimmt wird durch Erheben der Hand, darf aber auch durch Akklamation erfolgen, wenn aus der Versammlung heraus kein Widerspruch erfolgt. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied geheime Wahl verlangt, muss diesem Antrag vom Versammlungsleiter stattgegeben werden.

§ 18 Vorstandentscheid

Innerhalb des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn über die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist es nicht Voraussetzung, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder Beschlussvorschlag als abgelehnt. Alle Entscheide sind im Bootshaus auszuhängen oder schriftlich bekannt zu geben.

§ 19 Klubeinrichtungen und –geräte

Den in § 10 Nummern 1. und 3. genannten Mitgliedern stehen das Bootshaus und seine Einrichtungen und der Zeltplatz nach Maßgabe der im Bootshaus aushängenden Bootshaus- und Zeltplatzordnung sowie den entsprechenden Richtlinien für die Jugendgruppe, die vereinseigenen Boote und Anhänger nach Genehmigung des Vorstandes zur Verfügung. Die Benutzung ist nach Maßgabe der Gebührenordnung teilweise gebührenpflichtig. Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden; für Schäden an entliehenem Material haftet der Entleiher.

§ 20 Beiträge, Gebühren, Bußen

Beiträge, Gebühren und Bußgelder sind bargeldlos zu zahlen. Dafür ist ein SEPA-Lastschriftmandat verpflichtend.

Beiträge, Gebühren und Bußen sind bargeldlos zu entrichten. Ihre Höhe wird vom Vorstand erarbeitet und auf dessen Antrag von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Befindet die Jahreshauptversammlung nicht, so gelten die alten Sätze weiter. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für rückständige Beträge, Gebühren und Bußen haftet das im Bootshaus lagernde Eigentum des betreffenden Mitgliedes mit.

§ 21 (gestrichen)

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

§ 23 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Flensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für kanusportliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.